

**Pörner, Sabine**

---

**Von:** RAe Dr. Sattler & Kollegen <info@kanzlei-dr-sattler.com>  
**Gesendet:** Freitag, 30. Juni 2023 08:12  
**An:** Pörner, Sabine  
**Betreff:** Az. 294/95 Verbandsgemeinde Westliche Börde

Sehr geehrte Frau Pörner,

die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten und die Beschlussvorlage hierzu habe ich geprüft und komme zu folgendem Ergebnis.

1. Unter Ziff. 1.3 der Richtlinie ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ein Rechtsanspruch aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden könne. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Ob diese zur Verfügung stehen, ergibt sich aus den Haushaltsplanungen. Dies würde bedeuten, dass dann, wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eine Zahlung auch nicht erfolgen kann. Dies könnte bedeuten, dass in einem Jahr keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, d. h. auch keine Zahlung erfolgen kann, im darauffolgenden Jahr dann jedoch wieder. Ein einklagbarer Anspruch steht den Bürgern also nicht zu.
2. Zwar könnte sich aus der Genehmigung Ziff. 1 u. 2 ein solcher Anspruch ergeben, allerdings ist sowohl auf S. 1, als auch auf S. 2 unter "Hinweise" noch einmal erläutert worden, dass eine Zahlung nur dann erfolgen kann, wenn hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ich meine, dass auch aus der Genehmigung kein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann.
3. Die Verwaltung hat in der Beschlussvorlage zwei Varianten angeboten. Es obliegt den Gemeinderäten darüber zu befinden. Eine andere Variante würde ich auch nicht unterbreiten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Sattler  
Rechtsanwalt

eMail versandt durch R. Ritter

---

Rechtsanwälte Dr. Sattler & Kollegen

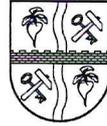
- Rechtsanwalt Dr. jur. Joachim Sattler -
- Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Maik Hussack -
- Rechtsanwältin Anke Werner -

Breite Straße 40, D-38855 Wernigerode  
Telefon: 0 39 43/69 14-0  
Telefax: 0 39 43/69 14-99  
Internet: [www.kanzlei-dr-sattler.de](http://www.kanzlei-dr-sattler.de)  
E-Mail: [info@kanzlei-dr-sattler.com](mailto:info@kanzlei-dr-sattler.com)

\* Unsere aktuellen Öffnungszeiten \*

# Verbandsgemeinde Westliche Börde

Der Verbandsgemeindebürgermeister  
Am Großen Bruch, Ausleben, Gröningen, Kroppenstedt



Verbandsgemeinde  
**Westliche Börde**

VerbGem Westliche Börde, Postanschrift über:  
Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen

## nur per E-Mail

RAe DR.Sattler & Kollegen  
Breite Straße 40  
38855 Wernigerode

Amt: Sitzungsdienst Bauverwaltung  
bearbeitet von: Sabine Pömer  
E-Mail: s.poerner@westlicheboerde.de

für die Stadt/ Gemeinde  
 Am Großen Bruch  Ausleben  
 Gröningen  Kroppenstedt  
 im eigenen Namen

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:

Telefon:  
039403 158 244

Ort, Datum:  
Gröningen, 22.06.2023

## **Richtlinie der Gemeinde Am Großen Bruch zur Förderung beim Erwerb von Altbauten innerhalb der Ortslage vom 05.04.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Sattler,

die Gemeinde Am Großen Bruch hatte erstmals am 22.06.2016 die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten zunächst nur für den Ortsteil Wulferstedt und dann am 05.04.2017 für das gesamte Gemeindegebiet Am Großen Bruch beschlossen. Hintergrund war, jungen Paaren bzw. Familien die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, einen weitergehenden Leerstand zu minimieren und damit die Ortschaften zu beleben.

Bisher sind 6 Anträge auf eine laufende jährliche Förderung (Pkt. 3 der Richtlinie) mit einem Grundbetrag von je 600,00 € und einem Erhöhungsbetrag von 300,00 € für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr bewilligt worden. Der Bewilligungszeitraum für den 1. Antrag endet mit der letzten Zahlung am 01.07.2024, für die übrigen 5 Anträge mit der letztmaligen Zahlung am 01.07.2026. Der Gesamtbetrag beläuft sich im Jahr 2023 auf 6.600 €. Diese Mittel sind im Haushaltsplan 2023 eingestellt, der in der letzten Gemeinderatssitzung am 07.06.2023 verabschiedet wurde.

Da es in der Vergangenheit im Gemeinderat bzw. in den Ausschüssen in Anbetracht der angespannten Haushaltslage Diskussionen zur Aufrechterhaltung der Richtlinie gab, wurde Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage zur Aufhebung der o.g. Richtlinie zu erarbeiten. Diese wurde in den Sitzungen des Bauausschusses am 02.05.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 17.05.2023 sowie des Gemeinderates am 07.06.2023 behandelt (siehe Anlage).

Der Bauausschuss hat die Aufhebung der Richtlinie befürwortet, wobei die bereits bewilligten Zuschüsse bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit weiter gezahlt werden sollen.

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Verwaltungssitz Marktstraße 7  
39397 Gröningen  
Telefon: +49 39403 158 0

Montag: 09:00-11:30 Uhr  
Dienstag: 13:30-17:30 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr

Telefax: +49 39403 158 299  
E-Mail: post@westlicheboerde.de

Außenstelle Columbusstraße 26  
Hamerleben 39393 Am Großen Bruch  
Telefon: +49 39403 158 850

Montag: 13:00-15:30 Uhr  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
Donnerstag: 13:30-17:30 Uhr

Deutsche Kreditbank  
IBAN DE12 1203 0000 0000 7304 24  
BIC BYLADEM1001

[www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de)



Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich ebenfalls für die Aufhebung der Richtlinie, jedoch aber auch für die Aufhebung der erteilten Bewilligungsbescheide ausgesprochen. In der Sitzung des Gemeinderates wurde nach einer regen Diskussion auf Antrag eines Gemeinderates die Vorlage in die nächste Sitzung des Bauausschusses (29.08.2023) zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen.

Die Beschlussvorlage soll im Beschlussvorschlag um zwei weitere Varianten ergänzt werden:

- Die Richtlinie wird aufgehoben. Die bereits bewilligten Förderungen werden ebenfalls aufgehoben.
- Die Richtlinie bleibt in der bestehenden Fassung erhalten.

Uns stellt sich nun die Frage, ob die Gemeinde die bereits bewilligten Förderungen mit der Aufhebung der Richtlinie auch ohne Weiteres aufheben kann bzw. darf und bitten um eine rechtliche Beurteilung. Oder sehen Sie rechtlich andere Möglichkeiten?

Die Förderungen wurden unter dem Vorbehalt der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bewilligt. Für 2023 werden die bewilligten Zuschüsse nach Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung ausgezahlt. Die Gemeinde Am Großen Bruch befindetet sich noch nicht in der Haushaltskonsolidierung.

In der Anlage übergebe ich Ihnen die Vorlage AGB/190/23-BV/1, die o.g. Richtlinie, einen Bewilligungsbescheid sowie den entsprechenden Beschluss zur Förderung.

Falls Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Pörner  
Sachbearbeiterin

Anlagen  
texterwähnt